

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Geltungsbereich

1.1. Allen Dienstleistungs- und Lieferverträgen zwischen der zu Firmenbuchnummer FN 444056z protokollierten Quindoo-IT Solutions GmbH (im Folgenden kurz „Quindoo“ genannt) und ihren Auftraggebern liegen ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zu Grunde. Diese AGB sind verbindlich für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr zwischen Quindoo und den Auftraggebern, selbst wenn auf die AGB nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.

1.2. Mit seiner Bestellung akzeptiert der Auftraggeber ausdrücklich diese AGB.

1.3. Der Geltung allfälliger, von den hier vorliegenden AGB abweichender oder ergänzender Regelungen, insbesondere widersprechender AGB des Auftraggebers, wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Derartige Bestimmungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies von Quindoo ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.

2. Vertragsabschluss und Kostenvoranschlag

2.1. Sämtliche Angebote von Quindoo sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet werden. Die Bestellung des Auftraggebers gilt als Angebot. Der Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von Quindoo zu Stande. Nach schriftlicher Annahme durch Quindoo sind alle Bestellungen verbindlich und können vom Auftraggeber nur mit schriftlicher Zustimmung von Quindoo abgeändert werden.

2.2. Ein Kostenvorschlag wird von Quindoo nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von mehr als 10% ergeben, so wird Quindoo den Auftraggeber davon unverzüglich verständigen. Handelt es sich um unvermeidliche Kostenüberschreitungen von weniger als 10%, ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und können diese Kosten ohne weiteres in Rechnung gestellt werden. Der Auftraggeber verpflichtet sich, diese über den Kostenvoranschlag hinausgehenden Kosten zu begleichen. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, können Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden.

2.3. Kostenvoranschläge sind unentgeltlich, sofern nicht ausdrücklich Entgeltlichkeit vereinbart wird.

3. Stellvertretung und Verträge mit Dritten

3.1. Quindoo ist berechtigt, die ihr obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch Quindoo selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwi-

schen dem Dritten und dem Auftraggeber.

3.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung eines Vertragsverhältnisses mit Quindoo keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich Quindoo zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient. Der Auftraggeber wird diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Leistungen beauftragen, die auch Quindoo anbietet.

3.3. Sofern Quindoo auf Wunsch des Auftraggebers Leistungen Dritter vermittelt, kommen diese Verträge ausschließlich zwischen dem Auftraggeber und dem Dritten zu den jeweiligen Geschäftsbedingungen des Dritten zu Stande. Quindoo ist nur für die von ihr, ihren Erfüllungsgehilfen oder Stellvertretern erbrachten Dienstleistungen verantwortlich.

4. Umfang der Leistung und „Change Request“

4.1. Der konkrete Umfang der Leistung wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.

4.2. Grundlage der für die Leistungserbringung von Quindoo eingesetzten Einrichtungen und Technologie ist der qualitative und quantitative Leistungsbedarf des Auftraggebers, der auf der Grundlage der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen ermittelt wurde. Quindoo ist jedoch jederzeit berechtigt, die zur Erbringung der Leistungen eingesetzten Einrichtungen nach freiem Ermessen zu ändern, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Leistungen zu erwarten ist.

4.3. Beide Vertragspartner können jederzeit Änderungen der vertraglich vereinbarten Leistung anregen („Change Requests“). Eine gewünschte Änderung muss eine genaue Beschreibung derselben, die Gründe für die Änderung, den Einfluss auf Zeitplanung und die Kosten darlegen, um dem Adressaten des Change Requests die Möglichkeit einer angemessenen Bewertung zu geben. Ein Change Request wird erst durch rechtsgültige Unterschrift beider Vertragspartner bindend.

4.4. Führt die von einem Vertragspartner gewünschte Änderung der Leistung („Change Request“) zu einer notwendigen Änderung der Dienstleistungen bzw. der eingesetzten Technologie, wird Quindoo dem Auftraggeber ein entsprechendes angepasstes Angebot unterbreiten. Die bis dahin angefallenen Leistungen sind vom Auftraggeber entsprechend den bisherigen Vertragsvereinbarungen zu bezahlen. Kommt es durch die Änderung des Angebots zu einer Erhöhung (qualitativ oder quantitativ) der notwendigen Leistungen durch Quindoo, ist Quindoo berechtigt, diese Leistungen gesondert in Rechnung zu stellen (vgl. dazu 11.9.).

5. Nicht gedeckte Leistungen

5.1. Nachstehende Leistungen sind vertraglich nicht gedeckt, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden:

a. Leistungen die durch Betriebssystem-, Hardwareänderungen

und/oder durch Änderungen von nicht vertragsgegenständlichen wechselseitigen programmabhängigen Softwareprogrammen und Schnittstellen bedingt sind;

b. individuelle Programmanpassungen bzw. Neuprogrammierungen bzw. Programmänderungen aufgrund von Änderungen gesetzlicher Vorschriften, wenn sie eine Änderung der Programmlogik erfordern;

c. die Beseitigung von durch den Auftraggeber oder Dritte verursachten Fehlern bei der Bedienung durch den Auftraggeber oder Dritten;

d. Datenkonvertierungen, Wiederherstellung von Datenbeständen und Schnittstellenanpassungen;

e. Schulungsleistungen.

5.2. Leistungen durch Quindoo gemäß 5.1. a. bis e. sowie jene, die der Auftraggeber über den ursprünglich vereinbarten Leistungsumfang hinaus in Anspruch nimmt, oder die aufgrund der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung des Internets, aufgrund von gesetzlichen Vorschriften oder gesetzlichen Anforderungen notwendigerweise von Quindoo erbracht werden, sind vom ursprünglichen Vertrag nicht umfasst und vom Auftraggeber nach tatsächlichem Personal- und Sachaufwand zu den jeweils bei Quindoo gültigen Sätzen zu vergüten (vgl. dazu 11.9.). Dazu zählen insbesondere Leistungen außerhalb der bei Quindoo üblichen Geschäftszeit, das Analysieren und Beseitigen von Störungen und Fehlern, die durch unsachgemäße Handhabung oder Bedienung durch den Auftraggeber oder sonstige nicht von Quindoo zu vertretenden Umstände entstanden sind.

5.3. Ausdrücklich hingewiesen wird darauf, dass eine barrierefreie Ausgestaltung im Sinne des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (BGStG) nicht im Angebot enthalten ist, sofern dies nicht gesondert vereinbart wurde. Sollte die barrierefreie Ausgestaltung nicht vereinbart worden sein, so obliegt dem Auftraggeber die Überprüfung der Leistung auf ihre Zulässigkeit im Hinblick auf das BGStG zu prüfen.

6. Leistungserbringung und Lieferung

6.1. Quindoo hält die vereinbarten Fristen und Termine nach Maßgabe ihrer betrieblichen Möglichkeiten ein. Falls die Fristen und Termine nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden, sind sie unverbindlich und verstehen sich immer als voraussichtlicher Zeitpunkt der Dienstleistungserbringung oder Lieferung.

6.2. Vertragserfüllung seitens Quindoo gilt vorbehaltlich unvorhersehbarer oder vom Parteiwillen unabhängiger Umstände, wie zum Beispiel alle Fälle höherer Gewalt, etwa kriegerische Ereignisse, behördliche Eingriffe und Verbote, Energiemangel, Arbeitskonflikt und andere Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs von Quindoo. Die vorgenannten Umstände berechtigen jedenfalls zur Verlängerung der Leistungs- und Lieferungsfrist, insbesondere auch wenn derartige Umstände bei Erfüllungsgehilfen oder Stellvertretern von Quindoo eintreten.

6.3. Geringfügige Fristenüberschreitungen hat der Auftraggeber stets zu akzeptieren, ohne dass ihm deshalb ein Rücktrittsrecht

oder ein Schadenersatz zusteht, sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wurde.

6.4. Quindoo ist bei der Erbringung ihrer Leistungen weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. Sie ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

6.5. Quindoos Lieferungen und Leistungen sind stets teilbar. Bei Teillieferungen bzw. -leistungen sind Teilabnahmen zulässig.

6.6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von Quindoo zur Verfügung gestellten (Teil-)Lieferungen und (Teil-)Leistungen abzunehmen.

6.7. Bis zur vollständigen Bezahlung behält sich Quindoo das Eigentum an allen von ihr gelieferten Hard- und Softwareprodukten vor. Eine Veräußerung oder Verpfändung bzw. sonstige Sicherstellung der Vorbehaltsware ist nur mit ausdrücklicher jederzeit formlos widerrufbarer Zustimmung von Quindoo zulässig.

6.8. Falls die Absendung versandbereiter Produkte bzw. die Übergabe ohne Verschulden von Quindoo oder aus Gründen, die dem Auftraggeber zurechenbar sind, nicht möglich ist, kann Quindoo die Lagerung der Ware auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers vornehmen, wodurch die Lieferung als erbracht und akzeptiert gilt und die Gefahr auf den Auftraggeber übergeht.

6.9. Wenn nicht anders vereinbart, entscheidet Quindoo über die Verpackung von Produkten.

7. Gewährleistung

7.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab dem Zeitpunkt des Erbringens der Leistung.

7.2. Das Vorliegen von Mängeln ist vom Auftraggeber nachzuweisen. § 924 ABGB (Vermutung der Mangelhaftigkeit) wird einvernehmlich ausgeschlossen.

7.3. Der Auftraggeber hat sämtliche Lieferungen und Leistungen unverzüglich nach Übernahme zu untersuchen und allfällige Mängel Quindoo unverzüglich, spezifiziert und schriftlich zu rügen, dies unter Angabe der Auftragsnummer sowie einer konkreten Beschreibung der Art des Mangels. Die Mängelrüge muss eine möglichst genaue Beschreibung des Mangels erhalten, damit Quindoo in die Lage versetzt wird, angemessen zu reagieren. Im Falle der Unterlassung der unverzüglichen Mängelrüge verliert der Auftraggeber jegliche Ansprüche aus Gewährleistung und Schadenersatz aus dem Mangel selbst sowie überdies aus Irrtum über die Mängelfreiheit der Lieferung.

7.4. Gewährleistungspflichtige Mängel werden nach dem Ermessen von Quindoo entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung behoben. Preisminderung ist ausgeschlossen.

7.5. Ein Rücktrittsrecht gemäß § 933b ABGB ist ausgeschlossen.

7.6. Quindoo leistet keine Gewähr für eine ständige Verfügbarkeit ihrer Leistungen. Ausfallzeiten durch Wartungen, Software-Updates und aufgrund von Umständen, die nicht im Einflussbereich von Quindoo liegen und daher von ihr auch nicht zu vertreten sind, können nicht ausgeschlossen werden. Der Auftraggeber erklärt, für derartige Ausfälle keinen Schadenersatz- und/oder Gewährleistungsansprüche geltend zu machen.

7.7. Quindoo übernimmt auch keine Gewähr dafür, dass das von ihr angebotene Dienstleistung allen Anforderungen des Auftraggebers entspricht, mit anderen Programmen des Auftraggebers kompatibel ist oder dass alle Fehler behoben werden können.

7.8. Beruht die Mangelhaftigkeit auf Beistellung oder Mitwirkungen des Auftraggebers oder auf einer Verletzung der Verpflichtungen des Auftraggebers gemäß Punkt 12. ist jede unentgeltliche Pflicht zur Mängelbeseitigung ausgeschlossen. In diesen Fällen gelten die von Quindoo erbrachten Leistungen trotz möglichen Einschränkungen dennoch als vertragsgemäß erbracht. Quindoo wird auf Wunsch des Auftraggebers eine kostenpflichtige Beseitigung des Mangels unternehmen.

7.9. Soweit ein Mangel seine Ursache in Handlungen oder Unterlassungen bei der Bedienung durch den Auftraggeber oder Dritte hat, entfällt jeder Gewährleistungsanspruch.

7.10. Der Auftraggeber wird Quindoo bei der Mängelbeseitigung – unabhängig davon, wem der Mangel zuzurechnen ist – unterstützen und alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Aufgetretene Mängel sind vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich per eingeschriebenen Brief an Quindoo zu melden. Zusätzlich hat die Meldung per Email zu erfolgen, insbesondere wenn unverzügliches Handeln von Quindoo erforderlich ist. Der durch eine verspätete Meldung entstehende Mehraufwand bei der Fehlerbeseitigung trifft den Auftraggeber.

7.11. Sofern Quindoo die Leistung unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt Quindoo diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diesen Dritten halten (vgl. dazu auch 8.4.).

7.12. Die Regelungen 7.1. bis 7.11. gelten sinngemäß für allfällige Lieferungen von Hard- oder Softwareprodukten von Quindoo an den Auftraggeber. Ergänzend gilt für derartige Lieferung, dass für allfällige dem Auftraggeber von Quindoo überlassene Hard- und Softwareprodukte Dritter vorrangig vor den Regeln dieser AGB die jeweiligen Gewährleistungsbedingungen des Herstellers dieser Produkte gelten.

8. Schadenersatz

8.1. Quindoo haftet dem Auftraggeber für Schäden, ausgenommen für Personenschäden, nur im Falle krass grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Dies gilt sinngemäß auch für Schäden die auf

von Quindoo beigezogene Dritte oder Erfüllungsgehilfen zurückgehen. Die Haftung für krass grobe Fahrlässigkeit ist auf einen Betrag von € 15.000,-- im Einzelfall sowie auf einen Betrag von € 50.000,-- für den Ersatz aller Schäden, die während eines Kalenderjahres entstehen, begrenzt. Die damit einhergehenden Haftungsbeschränkungen gelten jedoch nicht für den Ersatz von Personenschäden.

8.2. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.

8.3. Die Behauptungs- und Beweislast für das Vorliegen des Schadens, die Verursachung und Adäquanz sowie das Verschulden und die Rechtswidrigkeit liegen beim Auftraggeber.

8.4. Sofern Quindoo die Leistung unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt Quindoo diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diesen Dritten halten (vgl. dazu auch 7.11.).

8.5. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, und Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter, Verlust oder Ausgaben in Verbindung mit der Geschäftsbeziehung sowie sonstige Schäden, auf welchem Rechtsanspruch sie auch immer basieren, haftet Quindoo nicht.

8.6. Ist die Datensicherung ausdrücklich als Leistung vereinbart, so ist die Haftung für den Verlust von Daten abweichend von Punkt 8.2. (6 Monatsbefristung) nicht ausgeschlossen, jedoch für die Wiederherstellung der Daten begrenzt bis maximal 10 % der Auftragssumme je Schadensfall, maximal jedoch € 15.000,00. In allen übrigen Fällen ist die Haftungssumme betreffend den Datenverlust jedenfalls auf die Höhe des Betrages beschränkt, die Quindoo für die betroffene Leistung bezahlt wurde.

8.7. Verluste oder Schäden, die direkt oder indirekt durch Handlungen oder Unterlassungen bei der Bedienung durch den Auftraggeber oder Anwender entstehen, hat der Auftraggeber zu vertreten.

9. Berichterstattung durch Quindoo

9.1. Quindoo verpflichtet sich, über seine Arbeit, die seiner Mitarbeiter und gegebenenfalls auch die beauftragter Dritter – dem Arbeitsfortschritt entsprechend – dem Auftraggeber Bericht zu erstatten.

9.2. Den Schlussbericht erhält der Auftraggeber in angemessener Zeit, das heißt zwei bis vier Wochen je nach Art des Beratungsauftrages, nach Abschluss des Auftrages. Dieser kann auch mündlich erfolgen.

10. Geheimhaltung und Datenschutz

10.1. Quindoo verpflichtet ihre Mitarbeiter, die Bestimmungen gemäß § 15 des Datenschutzgesetzes einzuhalten.

10.2. Weiters verpflichtet sich Quindoo zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihr zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die sie über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeiten des Auftraggebers erhält.

10.3. Weiters verpflichtet sich Quindoo, über den gesamten Inhalt des Werkes sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihr im Zusammenhang mit der Erstellung des Werkes zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Klienten des Auftraggebers, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

10.4. Quindoo ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertretern, denen sie sich bedient, entbunden. Sie hat die Schweigepflicht aber auf diese vollständig zu überbinden und haftet für deren Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflichten wie für einen eigenen Verstoß.

10.5. Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus. Ausnahmen bestehen im Falle gesetzlich vorgesehener Aussageverpflichtungen.

10.6. Quindoo ist berechtigt, ihr anvertraute, personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der Auftraggeber leistet Quindoo Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen, insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

10.7. Quindoo ist nicht verpflichtet, die Zulässigkeit der vom Auftraggeber in Auftrag gegebenen Datenvereinbarungen im Sinne datenschutzrechtlicher Vorschriften zu prüfen. Die Zulässigkeit der Überlassung von personenbezogenen Daten an Quindoo sowie der Verarbeitung solcher Daten durch Quindoo ist vom Auftraggeber sicherzustellen.

10.8. Quindoo ergreift alle zumutbaren Maßnahmen, um die an den Standorten von Quindoo gespeicherten Daten und Informationen des Auftraggebers gegen den unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen. Quindoo ist jedoch nicht dafür verantwortlich, wenn es Dritten dennoch gelingt, sich auf rechtswidrige Weise Zugang zu den Daten und Informationen zu verschaffen.

11. Zahlung und Preise

11.1. Die von Quindoo gelegten Rechnungen sind 60 Tage nach Fakturdatum ohne Abzug und spesenfrei fällig, sofern nichts anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde.

11.2. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Leistung bzw. Lieferung durch Quindoo. Die Nichteinhaltung der verein-

barten Zahlungen berechtigt Quindoo, die laufenden Arbeiten umgehend einzustellen, Lieferungen zurückzuhalten und vom Vertrag zurückzutreten; dies ohne Setzung einer Nachfrist. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom Auftraggeber zu tragen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen gemäß § 456 UGB verrechnet. Bei Nichteinhaltung zweier Raten bei Teilzahlung ist Quindoo berechtigt, Terminverlust in Kraft treten zu lassen und übergebene Akzepte fällig zu stellen.

11.3. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurückzuhalten.

11.4. Die Zahlung gilt als geleistet, sobald der Rechnungsbetrag auf dem von Quindoo genannten Konto unwiderruflich gutgeschrieben ist. Bei Zahlungen in anderen frei konvertierbaren Währungen als der Rechnungswährung trägt der Auftraggeber das Wechselkursrisiko und alle aus der Zahlungsverpflichtung entstehenden Währungsdifferenzen. Sämtliche Bankspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

11.5. Bei Teillieferungen bzw. -leistungen sind Teilrechnungen stets zulässig.

11.6. Ein Skontoabzug wird nur im Rahmen und aufgrund entsprechender schriftlicher Vereinbarung anerkannt.

11.7. Quindoo ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch Quindoo ausdrücklich einverstanden.

11.8. Quindoo behält sich das Recht vor, Zahlungsbedingungen zu ändern oder die Erfüllung einer jeglichen Vereinbarung mit dem Auftraggeber einzustellen, wenn dies aufgrund der finanziellen Situation oder Zahlungsvorgeschichte des Auftraggebers erforderlich scheint.

11.9. Quindoo ist berechtigt, die laut ursprünglichem Vertrag vereinbarten Entgelte in den unter 4.4. und 5.2. beschriebenen Fällen zu erhöhen und nach tatsächlichem Personal- und Sachaufwand zu den jeweils bei Quindoo gültigen Sätzen in Rechnung zu stellen.

12. Mitwirkungs- und Beistellungspflichten des Auftraggebers

12.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu unterstützen, die für die Erbringung der Dienstleistungen durch Quindoo erforderlich sind, und alle notwendigen und gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung des Vertrages erforderlich sind, auch wenn sie nicht im Leistungsumfang von Quindoo enthalten sind.

12.2. Der Auftraggeber gewährleistet, dass Quindoo alle von ihr als erforderlich betrachteten Informationen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt auch für solche Informationen, von denen der Auftraggeber in zumutbarer Weise hätte annehmen können, dass sie für die Vertragsausführung erforderlich

sind. Sollten die für die Vertragsausführung erforderlichen Informationen Quindoo nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, hat diese das Recht, den Vertrag auszusetzen und/oder dem Auftraggeber die aus der Verzögerung hervorgehenden zusätzlichen Kosten in Rechnung zu stellen. Quindoo haftet nicht für Schäden gleich welcher Art, die dadurch entstanden sind, dass der Auftraggeber ihr falsche und/oder unvollständige Informationen zur Verfügung gestellt hat.

12.3. Sofern die Dienstleistungen vor Ort beim Auftraggeber erbracht werden, stellt der Auftraggeber die zur Erbringung der Dienstleistungen durch Quindoo erforderlichen Netzkomponenten, Anschlüsse, Versorgungsstrom inklusive Spitzenspannungsausgleich, Notstromversorgungen, Stellflächen für Anlagen, Arbeitsplätze sowie Infrastruktur in erforderlichem Umfang und Qualität (z.B. Klimatisierung) unentgeltlich zur Verfügung. Jedenfalls ist der Auftraggeber für die Einhaltung der vom jeweiligen Hersteller geforderten Voraussetzungen für den Betrieb der Hardware verantwortlich. Der Auftraggeber stellt sicher, dass Quindoo für die Erbringung der Dienstleistungen den erforderlichen Zugang zu den Räumlichkeiten beim Auftraggeber erhält. Ebenso hat der Auftraggeber für die Raum- und Gebäudesicherheit unter anderem für den Schutz vor Wasser, Feuer und Zutritt Unbefugter Sorge zu tragen. Der Auftraggeber ist für besondere Sicherheitsvorkehrungen (z.B. Sicherheitszellen) in seinen Räumlichkeiten selbst verantwortlich. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, den Mitarbeitern von Quindoo Weisungen – gleich welcher Art – zu erteilen und wird aller Wünsche bezüglich der Leistungserbringung ausschließlich an den von Quindoo benannten Ansprechpartner herantragen.

12.4. Der Auftraggeber stellt zu den vereinbarten Terminen und auf eigene Kosten sämtliche von Quindoo zur Durchführung des Auftrages benötigten Informationen, Daten und Unterlagen in der von Quindoo geforderten Form zur Verfügung und unterstützt Quindoo auf Wunsch bei der Problemanalyse und Störungsbeseitigung, der Koordination von Verarbeitungsaufträgen und der Abstimmung der Dienstleistungen. Änderungen in den Arbeitsabläufen beim Auftraggeber, die Änderungen in den von Quindoo für den Auftraggeber zu erbringenden Dienstleistungen verursachen können, bedürfen der vorigen Abstimmung mit Quindoo hinsichtlich ihrer technischen und kommerziellen Auswirkungen.

12.5. Soweit dies nicht ausdrücklich im Leistungsumfang von Quindoo enthalten ist, wird der Auftraggeber auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten für eine Netzanbindung sorgen.

12.6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die zur Nutzung der Dienstleistungen von Quindoo erforderlichen Passwörter und Log-Ins vertraulich zu behandeln.

12.7. Der Auftraggeber wird die an Quindoo übergebenen Daten und Informationen zusätzlich bei sich verwahren, sodass sie bei Verlust oder Beschädigung jederzeit rekonstruiert werden können.

12.8. Der Auftraggeber wird alle ihm obliegenden Mitwirkungspflichten so zeitgerecht erbringen, dass Quindoo in der Erbringung der Dienstleistungen nicht behindert wird. Er ist dafür verantwortlich, dass die an der Vertragserfüllung beteiligten Mitarbeiter seiner verbundenen Unternehmen oder von ihm beauftragte Dritte entsprechend an der Vertragserfüllung mitwirken.

12.9. Erfüllt der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten nicht zu den vereinbarten Terminen oder in dem vorgesehenen Umfang, gelten die von Quindoo erbrachten Leistungen trotz möglicher Einschränkungen dennoch als vertragskonform erbracht. Zeitpläne für die von Quindoo zu erbringenden Leistungen verschieben sich in angemessenem Umfang. Der Auftraggeber wird die Quindoo hierdurch entstehenden Mehraufwendungen und/oder Kosten zu den bei Quindoo jeweils geltenden Sätzen gesondert vergüten.

12.10. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die ihm zurechenbaren Dritten die von Quindoo eingesetzten Einrichtungen und Technologien sowie die ihm allenfalls überlassenen Vermögensgegenstände sorgfältig behandeln; der Auftraggeber haftet Quindoo für jeden Schaden.

12.11. Soweit nichts anderes vereinbart wird, erfolgen Beistellung und Mitwirkung des Auftraggebers unentgeltlich.

13. Gewerbliche Schutzrechte

13.1. Die Urheberrechte an den von Quindoo und ihren Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werke (insbesondere Anbote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben bei Quindoo. Sie dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der Auftraggeber ist insofern nicht berechtigt, das Werk bzw. die Werke ohne ausdrückliche Zustimmung von Quindoo zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung von Quindoo, insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes, gegenüber Dritten.

13.2. Der Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmungen berechtigt Quindoo zu sofortiger vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

13.3. Soweit dem Auftraggeber von Quindoo Softwareprodukte überlassen werden oder dem Auftraggeber die Nutzung von Softwareprodukten im Rahmen der Dienstleistungen ermöglicht wird, steht dem Auftraggeber das nicht ausschließliche, nicht übertragbare, nicht unterlizensierbare, auf die Laufzeit des Vertrags beschränkte Recht zu, die Softwareprodukte in unveränderter Form zu benutzen.

13.4. Bei Nutzung von Softwareprodukten in einem Netzwerk ist

für jeden gleichzeitigen Benutzer eine Lizenz erforderlich. Bei Nutzung von Softwareprodukten auf „Stand-Alone-PCs“ ist für jeden PC eine Lizenz erforderlich.

13.5. Für den Auftraggeber von Quindoo überlassene Softwareprodukte Dritter gelten vorrangig vor den Regelungen dieses Punktes die jeweiligen Lizenzbestimmungen des Herstellers dieser Softwareprodukte.

13.6. Sofern keine gesonderte Vereinbarung getroffen wird, werden dem Auftraggeber keine weitergehenden Rechte an Softwareprodukten übertragen. Werknutzungsrechte können nicht ohne Einwilligung von Quindoo auf einen Dritten übertragen werden. Die Rechte des Auftraggebers nach den §§ 40d, 40e UrhG werden jedoch nicht beeinträchtigt.

13.7. Alle dem Auftraggeber von Quindoo überlassenen Unterlagen, insbesondere die Dokumentationen zu Softwareprodukten dürfen weder vervielfältigt noch auf irgendeine Weise entgeltlich oder unentgeltlich verbreitet werden.

14. Abtretung von Forderungen

14.1. Der Auftraggeber kann seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung von Quindoo abtreten.

14.2. Der Auftraggeber kann gegen Ansprüche von Quindoo nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

15. Besondere Rücktrittsrechte

15.1. Die Nichteinhaltung wesentlicher Vertragsbestandteile berechtigt die Vertragspartner zur vorzeitigen fristlosen Auflösung des Vertrages.

15.2. Quindoo wird von allen Vertragsverpflichtungen frei und ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Programmänderungen in den vertragsgegenständlichen Softwareprogrammen ohne vorhergehende Zustimmung von Quindoo von Mitarbeitern des Auftraggebers durchgeführt oder die Softwareprogramme nicht widmungsgemäß verwendet werden.

16. Sicherung der Unabhängigkeit

16.1. Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.

16.2 Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und Mitarbeiter von Quindoo zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

17. Schiedsverfahren, Gerichtsstand und Rechtswahl

17.1. Für den Fall von Streitigkeiten aus diesem Vertrag, die nicht einvernehmlich geregelt werden können, vereinbaren die Vertragsparteien einvernehmlich zur außergerichtlichen Beilegung des Konflikts eingetragene Mediatoren nach dem ZivMediatG mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsmediation aus der Liste des Justizministeriums beizuziehen. Sollte über die Auswahl der Wirtschaftsmediatoren oder inhaltlich kein Einvernehmen hergestellt werden können, können frühestens einen Monat ab Scheitern der Verhandlungen rechtliche Schritte eingeleitet werden.

17.2. Punkt 17.1. gilt ausdrücklich nicht für die Forderungseinziehung und Kurrentien.

17.3. Für den Fall einer nicht zu Stande gekommenen oder abgebrochenen Mediation gilt:

a. Zur Entscheidung aller aus einem Vertrag zwischen Quindoo und einem Auftraggeber entstehenden Streitigkeit einschließlich einer solchen über sein Bestehen oder Nichtbestehen, wird die ausschließliche Zuständigkeit der sachlichen in Betracht kommenden Gerichte am Sitz von Quindoo oder nach Wahl von Quindoo am Sitz des Auftraggebers vereinbart.

b. Für alle zwischen Quindoo und ihren Auftraggebern abgeschlossenen Verträge und alles sich aus dem rechtswirksamen Bestehen oder Nichtbestehen dieser Verträge ergebenden Ansprüche wird die Anwendung materiellen österreichischen Rechts unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts und denen des UN-Kaufrechts vereinbart.

c. Sämtliche aufgrund einer vorherigen Mediation angefallenen notwendigen Aufwendungen insbesondere auch jene für einen beigezogenen Rechtsberater können vereinbarungsgemäß in einem Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren als vorprozessuale Kosten geltend gemacht werden.

18. Allgemeine Bestimmungen

18.1. Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig oder aber undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit und die Gültigkeit aller anderen Geschäftsbestimmungen. Die Vertragsparteien werden die rechtsunwirksame, ungültige, nichtige oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche ersetzen, die rechtswirksam und gültig ist und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der ersetzten Bestimmung, soweit als möglich und rechtlich zulässig entspricht.

18.2. Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages sowie der vorliegenden AGB bedürfen der Schriftform, dies gilt insbesondere auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis.

18.3. Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des KSchG gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das KSchG und andere verbraucherrechtliche Bestimmungen nicht zwingend anderes vorsehen.